

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt
nur globale erste
Hinweise.

DER EINZELUNTERNEHMER MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Bis 2010 gab es in Frankreich nur den „klassischen„ Einzelunternehmer, welcher grundsätzlich persönlich mit seinem gesamten Privat- und Betriebsvermögen haftet.

Mit Gesetz Nr. 2010-658 vom 15.6.2010 wurde der Status des Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung (*Entrepreneur Individuel à Responsabilité Limitée - EIRL*) eingeführt, welcher auch dem Kleinstunternehmer *-micro entrepreneur-* (siehe Merkblatt: micro entrepreneur) offensteht.

Der neue Status des EIRL hat insbesondere zwei Zwecke: Einerseits soll es den Einzelunternehmern ermöglichen, allein mit seinem Betriebsvermögen zu haften. Andererseits soll es den Einzelunternehmern die Möglichkeit bieten, der Körperschaftssteuer der Gesellschaften unterworfen zu sein.

EIRL: eine neue Art von Einzelunternehmen

Der Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung muss eine Liste derjenigen Güter erstellen, die für seine berufliche Tätigkeit nötig sind oder dafür benutzt werden (sog. *déclaration d'affectation*). Der Unternehmer deklariert dadurch sein Betriebsvermögen.

Somit wird das Vermögen des Einzelunternehmers mit beschränkter Haftung in zwei Teile getrennt: Auf der einen Seite gibt es ein Privatvermögen, das eine Sicherheit für die privaten Gläubiger bildet und auf der anderen Seite hat er ein Betriebsvermögen, das seine beruflichen Gläubiger sichert. Allerdings kann nicht dasselbe Gut den zwei Vermögen angehören. Diese Liste muss dann veröffentlicht werden.

Die Güter, Rechte, Pflichten, Sicherheiten, die weder für seine berufliche Tätigkeit nötig sind noch dafür benutzt werden, dürfen nicht dem sogenannten „Patrimoine d'affectation“ angehören.

Wenn die Güter der Gemeingüterschaft oder dem ungeteilten Vermögen angehören, benötigt der Unternehmer die Zustimmung seines Ehepartners. Er muss den Ehepartner darüber informieren.

Der Unternehmer darf zusätzliche Güter nach der Gründung des EIRLs beifügen, wenn er die Regelungen und die Voraussetzung einhalten.

Die Güter, die für die berufliche Tätigkeit verwendet werden, sind von dem Unternehmer zu bewerten, es sei denn, dass diese einen Wert über 30.000 Euros übersteigen. In diesen Fällen sind die Güter von einem Wirtschaftsprüfer zu bewerten. Der Unternehmer haftet bis zu 5 Jahre mit seinem Vermögen, wenn er das Gut höher bewertet als der Wirtschaftsprüfer oder bis zu 30.000 Euro das Gut höher bewertet als es wert ist.

Bei der Verwendung eines Grundstücks erfolgt die Verwendung durch eine notarielle Beurkundung über einen Notar. Dies muss dann im „Hypothekenbuch“ oder Grundbuch veröffentlicht werden.

Auswirkungen gegenüber den Gläubigern

Zum Zeitpunkt der Anmeldung :

Die Anmeldung ist gegenüber den beruflichen Gläubigern, deren Rechte nach der Anmeldung entstanden sind, sofort wirksam. Dies gilt auch für Gläubiger, deren Rechte vor der Anmeldung entstanden sind, wenn sie von der Anmeldung Bescheid wussten.

Die beruflichen Gläubiger haben dann einen Monat ab dem Bescheid Zeit um einen Widerspruch einzulegen. Ein Gerichtsbeschluss wird den Widerspruch dann entweder zurückweisen, die Rückzahlung der Forderungen oder eine Schuldsicherstellung anweisen, wenn der Unternehmer Garantien anbietet und wenn der Richter sie für ausreichend hält.

Mangels Rückzahlung der Forderungen oder Schuldsicherstellung wird die Anmeldung gegenüber dem Gläubiger, dessen Widerruf zugelassen wurde, als unwirksam erklärt.

Die privaten Gläubigern haben eine Garantie auf die Güter, die für die berufliche Tätigkeit nicht nötig sind oder die dafür nicht benutzt werden. Allerdings kann sich der Zugriff der privaten Gläubigern auch auf das Betriebsvermögen des letzten Wirtschaftsjahrs auswirken, wenn das Privatvermögen nicht ausreichend ist.

Zum Zeitpunkt des Verzichtes :

Der Einzelunternehmer kann auf die Zuweisung des Vermögens verzichten. Die Deklaration verliert somit ihre Auswirkungen, aber führt nicht zur sofortigen Fälligkeit der beruflichen Schulden. (C.com L. 526-15 Absatz 1 und L. 526-16 neu)

Der Verzicht auf das Betriebsvermögen muss der Einzelunternehmer dem zuständigen Handelsregister melden.

Zum Zeitpunkt der Abwicklung des Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung werden alle Gewinne, die noch nicht besteuert wurden, sofort besteuert, unabhängig davon wie der Einzelunternehmer steuerlich behandelt wurde (Einkommenssteuer / Körperschaftsteuer).

EIRL: ein innovatives Steuerwesen

Der Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung hat die Möglichkeit sein Steuerwesen zu wählen. Er kann sich dafür entscheiden, ob er der Einkommensteuer (wie ein typischer Einzelunternehmer) oder der Körperschaftsteuer unterliegt. Aus dieser Entscheidung folgen mehrere Konsequenzen, insbesondere bzgl. der Bemessungsgrundlage der Sozialabgaben des Einzelunternehmers. Die Möglichkeit für die Körperschaftsteuer zu optieren ermöglicht dem Einzelunternehmer, sich wahlweise für Vergütungen oder Ausschüttungen zu entscheiden, was steuerliche Vorteile haben kann. Die Option ist unwiderruflich.

Sozialregelung :

Der Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung unterliegt dem „régime social des indépendants“, er ist als Selbständiger sozialversicherungspflichtig in Frankreich.

Falls der Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung dem „régime micro-social“ nicht unterliegt, werden die Sozialbeiträge nach den allgemeinen Regeln ermittelt.

Falls der Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung dem „régime micro-social“ unterliegt, werden die Sozialbeiträge nach einem festen Prozentsatz auf dem Umsatz ermittelt. (siehe auch Merkblatt: micro entrepreneur).

Spezifische Pflichten:

Der Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung muss eine eigenständige Buchführung führen.

Der Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung muss auch einen oder mehrere Bankkonten für seine berufliche Tätigkeit eröffnen.

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat der Unternehmer die Bezeichnung „Entrepreneur individuel à Responsabilité Limité“ oder „EIRL“ auf alle kommerzielle Urkunden zu erwähnen.

Haftung des Einzelunternehmers mit beschränkter Haftung

Gemäss Artikel L526-12 des „Code de commerce“ ist der Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung bei betrügerischen Handlungen, bei groben Verstössen, auf die Gesamtheit seiner Güter und Rechte verantwortlich. Er kann auch dafür haften, wenn er keine eigenständige Buchung durchführt und wenn er keine Bankkonten für seine Tätigkeit eröffnet.

Die Gründungsformalitäten:

Um den Status des EIRL genießen zu können, muss man die Formalitäten der Gründung eines typischen Einzelunternehmers und gleichzeitig besondere Formalitäten zum Schutz des Eigenvermögens durchführen (indem man ausschließlich einen Teil seines Vermögens an die berufliche Tätigkeit deklariert). Ggf. wird man auch zu diesem Zeitpunkt für die Körperschaftsteuer optieren.

Für mehr Informationen können sich die Existenzgründer an die Zentralstelle für Unternehmensformalitäten (*Centre de Formalités des Entreprises - CFE*) wenden.

Zu beachten: Die zuständige Zentralstelle für Unternehmensformalitäten befindet sich, je nachdem:

- bei der Industrie- und Handelskammer für gewerbliche Einzelunternehmer;
- bei der Handwerkskammer für die handwerklichen Einzelunternehmer;
- bei der URSSAF für die freiberuflichen Tätigkeiten;
- bei der Landwirtschaftskammer für die landwirtschaftlichen Einzelunternehmer.

Weiter Informationen für gewerbliche Unternehmen unter:

<http://www.strasbourg.cci.fr/registrierung-von-gewerbe>

CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE DE STRASBOURG ET DU BAS-RHIN
JURISINFO FRANCO-ALLEMAND
10, PLACE GUTENBERG

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 0033 / 388 75 25 23

juridique@strasbourg.cci.fr

<http://www.strasbourg.cci.fr>